

Bürgermeisteramt · Postfach 69 · 74355 Bönningheim

Rathaus  
Kirchheimer Str. 1  
74357 Bönningheim

Fachbereich  
Bürgermeister

Es schreibt Ihnen  
Claudia Zimmermann

Zimmer: 104  
Telefon: 07143/273-111  
Zentrale: 07143/273- 0  
Fax: 07143/273-116  
Email: [claudia.zimmermann@boennigheim.de](mailto:claudia.zimmermann@boennigheim.de)

Unser Zeichen  
Zi / 023.121

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Datum  
10.07.2019

## Einladung zur Sitzung des Verwaltungsausschusses

Am **Donnerstag, 18. Juli 2019**, findet um **19.00 Uhr** eine **öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses im Rathaus, großer Sitzungssaal**, statt.

Tagesordnung:

1. Protokollbekanntgabe
2. Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften (2019/136)
  - 2.1. Neukalkulation der Gebührensätze
  - 2.2. Änderung der Satzung
3. Freiwillige Feuerwehr Bönningheim
  - 3.1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ( Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES) – Vorberatung (2019/137)
  - 3.2. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bönningheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung) – Vorberatung (2019/138)
  - 3.3. Weitere Informationen zum Stand der Dinge ( Feuerwehrbedarfsplan 2019 – 2024, Einsatz von IT- Software)
4. Sonstiges und Bekanntgaben

Sprechstunden:

Rathaus	Mo - Fr	8.00 – 12.00 Uhr	Bürgerbüro	Mo	7.00 - 13.00 Uhr
		zus. 14.00 – 18.00 Uhr		Di	8.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Stadtkasse	Di	8.00 – 12.00 Uhr		Mi	8.00 - 12.00 Uhr
		und 14.00 – 18.00 Uhr		Do	8.00 – 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
				Fr	7.00 - 13.00 Uhr

Bankverbindungen:

VR-Bank Neckar-Enz e.G Nr. 460 700 006 (BLZ 604 914 30)  
IBAN: DE84 6049 1430 0460 7000 06 BIC: GENODES1VBB

Kreissparkasse Ludwigsburg Nr. 6002 662 (BLZ 604 500 50)  
IBAN: DE02 6045 0050 0006 0026 62 BIC: SOLADES1LBG



## Sachverhalt:

### Allgemeines:

Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinden, für deren Benutzung Gebühren auf der Grundlage von § 13ff des Kommunalabgabengesetzes erhoben werden.

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Bönningheim regelt die Unterbringungsmodalitäten von Obdachlosen und der der Stadt Bönningheim im Rahmen der Anschlussunterbringung zugewiesenen Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Sie datiert aus dem Jahr 1990, wurde zuletzt am 12. Juli 1991 geändert und durch die Euroanpassungssatzung angepasst.

Die derzeit noch gültige Satzung basiert zum größten Teil auf dem damals vorliegenden Satzungsmuster des Gemeindetags für Baden-Württemberg. Dieses Satzungsmuster ist aufgrund verschiedener Rechtsänderungen nicht mehr aktuell. Das geänderte Muster des Gemeindetages datiert vom 29.12.2014 (Gt-info 19/2015). Aufgrund eines Urteils wurde unter anderem der Abrechnungsmodus in der Mustersatzung des Gemeindetages angepasst. Es ging hierbei um folgende Leitsätze:

1. Betreibt eine Gemeinde die Unterbringung von Obdachlosen als öffentliche Einrichtung, so kann sie die Gebühren für die Benutzung der Räume nicht ohne Gebührenkalkulation nur nach den für Wohngeldempfänger maßgeblichen Höchstbeträgen bemessen.

2. Eine Differenzierung der Gebühren nach der Ausstattung der Räume ist in der Regel nicht geboten.

Die Gebühren waren somit aus verschiedenen Gründen neu zu kalkulieren und die Satzung anzupassen.

Zu 1. Grundsatz ist, dass als Grundlage für eine gültige Satzung eine gültige Kalkulation zu erstellen war. Hierzu wurde 2018 die Firma Allevo beauftragt. Aufgrund verschiedener Zu- und Abgänge in den Unterkünften und bei den Objekten waren alle notwendigen Daten erst kurzfristig zu komplettieren. Die Kalkulation im Entwurf liegt bis zur Sitzung vor und wird von dem Bearbeitenden der Firma Allevo vorgestellt.

Die Kalkulation entspricht ebenfalls weitgehend dem Muster des Gemeindetages und enthält folgende Kalkulationsgrundlagen: Ansatzfähige Kosten bei gemeindeeigenen Gebäuden (Herstellungs-Anschaffungskosten, Verzinsung des Anlagekapitales) und bei gemieteten Gebäuden (Mietleistungen an Dritte), Ausstattung (aktive Vermögensgegenstände (Abschreibungen, Zinsen), laufende Unterhaltungskosten (Beschaffungskosten, Reparaturen, Verwaltungskosten) sowie Nebenkosten der Unterkünfte (Strom/Gas, Heizung, Wasser, Abwasser, Abfallbeseitigung, Reinigung, Versicherungen, usw. Steuern).

Der seitherige Verteilungsmaßstab soll beibehalten werden, so dass vorgeschlagen wird weiterhin flächenbezogene Maßstäbe zuzüglich personenbezogener Nebenkosten- oder Betriebskostenpauschale abzurechnen.

Der Zeitraum für die Kalkulation wurde für einen möglichst langen Zeitraum gewählt, insbesondere auch bis zum Ende des Mietvertrags der Containeranlage Lauffener Straße in 2021. Bei umfassenden Veränderungen hinsichtlich zusätzlicher Nutzung von Gebäuden oder Beendigung einer Nutzung (durch Abbruch) sind Kalkulation und Satzung fortzuschreiben.

Die Kalkulation wird dem Verwaltungsausschuss in der Sitzung vorgestellt und übergeben. Beim Versand lag diese noch nicht vor.

Zu 2. Der nun vorliegende Satzungsentwurf (wird bis zur Sitzung finalisiert) bezieht sich dabei auf den Betrieb der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Insoweit sind auch für Obdachlose und Flüchtlinge grundsätzlich dieselben Benutzungsgebühren vorgesehen. Der vorliegende Satzungsentwurf orientiert sich am derzeit gültigen Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württembergs und Änderungen nach örtlichem Bedarf.

Anlagen:

Anlage I:	Kalkulation wird zur Sitzung nachgereicht
Anlage II:	Vergleich Satzung alt – Muster – Satzung neu – Veränderungen
Anlage III:	Neufassung der Satzung wird nach der Sitzung des Verwaltungsausschusses erstellt

Bisherige Satzung	Neue Mustersatzung	Neue Satzung	Änderung
Datum 05.10.1990, geänderte am 12.07.1991 und durch Euro-Anpassungssatzung		Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Bönningheim Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, und 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bönningheim am 25. Juli 2019 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:	
		<b>I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte</b>	
<p>§ 1: Rechtsform/ Anwendungsbe- reich</p> <p>(1) Die Stadt betreibt die Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen in Form unselbstständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Als Obdachlosenunterkünfte gelten dabei auch die Unterkünfte für anerkannte oder rechtskräftig abgelehnte Asylsuchende.</p>	<p>§ 1 Rechtsform/ Anwendungsbe- reich</p> <p>(1) Die Stadt ..... betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt ..... bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.</p>	<p><b>§ 1 Rechtsform/ Anwendungsbe- reich</b></p> <p>(1) Die Stadt Bönningheim betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Bönningheim bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Als Obdachlosenunterkünfte gelten dabei auch die Unterkünfte für anerkannte oder</p>	<p>(1) Anpassung an neue Rechtsgrundlage</p> <p>(2) Anpassung an neue Rechtsgrundlage und Personalisierung Stadt Bönningheim</p>

<p>(3) Asylbewerberunterkünfte sind die zur Unterbringung von Asylbewerbern von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.</p> <p>(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Die Verpflichtung für Asylbewerber, eine von der Gemeinde zugewiesene Unterkunft zu beziehen (§ 20 Abs. 2 AsylVfG), bleibt davon unberührt.</p>	<p>(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Stadt ..... bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.</p> <p>(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.</p>	<p>rechtskräftig abgelehnte Asylsuchende.</p> <p>(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach § 11 des „Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen“ („Flüchtlingsaufnahmegesetz“ - FlüAG) von der Stadt Bönningheim bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.</p> <p>(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.</p>	<p>(3) Anpassung an neue Rechtsgrundlage und Personalisierung Stadt Bönningheim</p> <p>(4) Wegfall der Konkretisierung für Flüchtlinge</p>
<p>§ 2: Benutzungsverhältnis</p> <p>Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe</p>	<p>§ 2 Benutzungsverhältnis</p> <p>Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe</p>	<p><b>§ 2 Benutzungsverhältnis</b></p> <p>Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe</p>	<p>Einarbeitung einer Regelung zur Doppel- oder Mehrfachbelegung von (Schlaf-)Räumen</p>

besteht nicht.	besteht nicht.	besteht nicht. Räume können zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen werden.	
<p>§ 3: Beginn und Ende der Nutzung</p> <p>(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.</p> <p>(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.</p>	<p>§ 3 Beginn und Ende der Nutzung</p> <p>(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.</p> <p>(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt ..... Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.</p>	<p><b>§ 3 Beginn und Ende der Nutzung</b></p> <p>(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.</p> <p>(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Bönningheim. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.</p>	<p>(1) Keine Änderung</p> <p>(2) Personalisierung Stadt Bönningheim</p>
		<p><b>§ 4 Umsetzung in eine andere Unterkunft</b></p> <p>Ohne Einwilligung des Benutzers ist dessen Umsetzung in eine andere von der Stadt Bönningheim verwaltete Unterkunft möglich. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist.</p> <p>Sachliche Gründe sind z. B. gegeben, wenn:</p> <p>1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Verkaufs-, Ab-</p>	<p>Einarbeitung des § 4, der die durch die Gemeinde veranlasste Umsetzung von Personen rechtfertigt und ermöglicht, um eine einfachere Verwaltung und Belegung der Räume und Gebäude zu realisieren.</p>

		<p>bruch-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss oder die bisherige Unterkunft einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll;</p> <p>2. bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bönningheim und dem Vermieter beendet wird;</p> <p>3. die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist. Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist der Stadt Bönningheim unverzüglich mitzuteilen;</p> <p>4. der Benutzer oder seine Haushaltsangehörigen Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind;</p> <p>5. der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Wohnungsbrand) diese erfordert;</p> <p>6. wenn nicht eingewiesene Perso-</p>	
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		<p>nen in die Unterkunft aufgenommen wurden;</p> <p>7. die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere Obdachlose gegeben ist;</p> <p>8. die bisherige Unterkunft zweckentfremdet und nicht sachgemäß genutzt wird (z.B. Nutzung der Unterkunft als Lagerplatz für Sammelgut).</p>	
<p>§ 4: Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht</p> <p>(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.</p> <p>(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unter-</p>	<p>§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht</p> <p>(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.</p> <p>(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unter-</p>	<p><b>§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht</b></p> <p>(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.</p> <p>(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unter-</p>	<p>(1) Keine Änderung</p> <p>(2) Keine Änderung</p>

<p>schreiben.</p> <p>(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.</p> <p>(4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch)</li> <li>2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;</li> <li>3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;</li> </ol>	<p>schreiben.</p> <p>(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt ..... unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.</p> <p>(4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt ....., wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);</li> <li>2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;</li> <li>3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft</li> </ol>	<p>schreiben.</p> <p>(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Bönningheim vorgenommen werden. Der Benutzer ist im übrigen verpflichtet, die Stadt Bönningheim unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.</p> <p>(4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Bönningheim, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);</li> <li>2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;</li> <li>3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;</li> </ol>	<p>(3) Personalisierung Stadt Bönningheim</p> <p>(4) Personalisierung Stadt Bönningheim</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------

<p>4. ein Tier in der Unterkunft halten will;</p> <p>5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;</p> <p>6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.</p> <p>(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.</p> <p>(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemä-</p>	<p>anbringen oder aufstellen will;</p> <p>4. ein Tier in der Unterkunft halten will;</p> <p>5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;</p> <p>6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.</p> <p>(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt ..... insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.</p> <p>(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemä-</p>	<p>4. ein Tier in der Unterkunft halten will;</p> <p>5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;</p> <p>6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.</p> <p>(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Absatz 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Bönningheim insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.</p> <p>(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemä-</p>	<p>(5) Personalisierung Stadt Bönningheim</p> <p>(6) Keine Änderung</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------

<p>ßen Bewirtschaftung zu beachten.</p> <p>(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.</p> <p>(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).</p> <p>(9) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.</p> <p>(10) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten wer-</p>	<p>ßen Bewirtschaftung zu beachten.</p> <p>(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.</p> <p>(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt ..... diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).</p> <p>(9) Die Stadt ..... kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.</p> <p>(10) Die Beauftragten der Stadt ..... sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten wer-</p>	<p>ßen Bewirtschaftung zu beachten.</p> <p>(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.</p> <p>(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt Bönningheim vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Bönningheim diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).</p> <p>(9) Die Stadt Bönningheim kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.</p> <p>(10) Die Beauftragten der Stadt Bönningheim sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betre-</p>	<p>(7) Keine Änderung</p> <p>(8) Personalisierung Stadt Bönningheim</p> <p>(9) Personalisierung Stadt Bönningheim</p> <p>(10) Personalisierung Stadt Bönningheim</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>den. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.</p>	<p>den. Zu diesem Zweck wird die Stadt ..... einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.</p>	<p>ten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Bönningheim einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.</p>	
<p>§ 5: Instandhaltung der Unterkünfte</p> <p>(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.</p> <p>(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit</p>	<p>§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte</p> <p>(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.</p> <p>(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt ..... unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft</p>	<p><b>§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte</b></p> <p>(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.</p> <p>(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Bönningheim unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit</p>	<p>(1) Keine Änderung</p> <p>(2) Personalisierung Stadt Bönningheim</p> <p>(3) Personalisierung Stadt Bönningheim</p>

<p>seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen. (Ersatzvornahme)</p> <p>(4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.</p>	<p>aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt ..... auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.</p> <p>(4) Die Stadt ..... wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt ..... zu beseitigen.</p>	<p>seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Bönningheim auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).</p> <p>(4) Die Stadt Bönningheim wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Bönningheim zu beseitigen.</p>	<p>(4) Personalisierung Stadt Bönningheim</p>
<p>§ 6: Räum- und StreupflichtDem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).</p>	<p>§ 6 Räum- und StreupflichtDem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).</p>	<p><b>§ 7 Räum- und Streupflicht</b></p> <p>Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 7: Hausordnungen</p> <p>(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet</p> <p>(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Ge-</p>	<p>§ 7 Hausordnungen</p> <p>(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.</p> <p>(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Ge-</p>	<p><b>§ 8 Hausordnungen</b></p> <p>(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet</p> <p>(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Ge-</p>	<p>(1) Keine Änderung</p> <p>(2) Keine Änderung</p>

<p>meinschafts-anlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.</p>	<p>meinschafts-anlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.</p>	<p>meinschafts-anlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.</p>	
<p><b>§ 8: Rückgabe der Unterkunft</b></p> <p>(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.</p> <p>(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.</p>	<p><b>§ 8 Rückgabe der Unterkunft</b></p> <p>(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt ..... bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt ..... oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.</p> <p>(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt ..... kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.</p>	<p><b>§ 9 Rückgabe der Unterkunft</b></p> <p>(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer oder seine Erben die Unterkunft unverzüglich und auf eigene Kosten vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Bönningheim, bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Bönningheim oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.</p> <p>(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt Bönningheim kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.</p>	<p>(1) Ausweitung der Räumungs- und Reinigungspflicht auf die Erben. Ferner hat dies <u>unverzüglich und auf eigene Kosten</u> der Betroffenen zu geschehen, um Verwaltungsaufwand und Personalkosten zu sparen. Personalisierung Stadt Bönningheim</p> <p>Personalisierung Stadt Bönningheim</p>

<p>§ 9: Haftung und Haftungsausschluss</p> <p>(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.</p> <p>(2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schaden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.</p>	<p>§ 9 Haftung und Haftungsausschluss</p> <p>(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.</p> <p>(2) Die Haftung der Stadt ....., ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt ..... keine Haftung.</p>	<p><b>§ 10 Haftung und Haftungsausschluss</b></p> <p>(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.</p> <p>(2) Die Haftung der Stadt Bönningheim, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schaden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Bönningheim keine Haftung.</p>	<p>(1) Keine Änderung</p> <p>(2) Personalisierung Stadt Bönningheim</p>
<p>§ 10: Personenmehrheit als Benutzer</p>	<p>§ 10 Personenmehrheit als Benutzer</p>	<p><b>§ 11 Personenmehrheit als Benutzer</b></p>	

<p>(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner</p> <p>(2) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.</p> <p>(3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.</p>	<p>(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.</p> <p>(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.</p>	<p>(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung der Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen.</p> <p>(2) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.</p> <p>(3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.</p>	<p>(1) Ergänzender Verweis zu Voraussetzungen nach Vorschriften aus dem BGB</p> <p>(2) Keine Änderung</p> <p>(3) Keine Änderung</p>
<p>§ 11: Verwaltungszwang</p> <p>Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landes-</p>	<p>§ 11 Verwaltungszwang</p> <p>Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landes-</p>	<p>§ 12: Verwaltungszwang</p> <p>Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 des „Ver-</p>	<p>Ausführlichere und rechtlich gebräuchliche Bezeichnung des LVwVG zur Erklärung</p>

<p>verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).</p>	<p>verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).</p>	<p>waltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg („Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz“ - LVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Absatz 2 Satz 1).</p>	
<p>§ 12: Gebührenpflicht und Gebührenschuldner</p> <p>(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.</p> <p>(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Perso-</p>	<p>§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner</p> <p>(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.</p> <p>(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Perso-</p>	<p><b>§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.</p> <p>(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Perso-</p>	<p>(1) Keine Änderung</p> <p>(2) Keine Änderung</p>

<p>nen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.</p>	<p>nen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.</p>	<p>nen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.</p>	
<p><b>§ 13: Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe</b></p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte (§ 1 Abs. 2) und Asylbewerberunterkünfte (§ 1 Abs. 3) betragen je Quadratmeter Wohnfläche und Monat:</p> <p>a) für Wohnungen mit einfacher Ausstattung (ohne Bad oder Dusche und ohne Zentralheizung) 4,50 DM (Anmerkung: 2,30 €)</p> <p>b) für Wohnungen mit mittlerer Ausstattung (mit</p>	<p>Durch die sehr unterschiedlichen Möglichkeiten zur Gestaltung der Benutzungsgebühren hinsichtlich des Gebührenmaßstabes, gibt es</p>	<p><b>§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe</b></p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der „Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz“ („Zweite Berechnungsverordnung“ – II. BV) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr regelt das Gebührenverzeichnis in der Anlage zur Satzung.</p> <p>(3) Neben der Benutzungsgebühr sind die anfallenden Betriebskosten monatlich entsprechend der Kalkulation gemäß Betriebskostenverordnung (Betr. KV) zu bezahlen. Die Höhe der Betriebskosten regelt das Gebührenverzeichnis in der Anlage zur Satzung.</p> <p>(4) Bei der Errechnung der Benut-</p>	<p>(1) Keine Änderung</p> <p>(2) und (3) Abrechnung der Benutzungsgebühr und Betriebskosten geändert und in einer Anlage zur Satzung gefasst.</p>

<p>Bad oder Dusche oder mit Zentralheizung) 6,00 DM (Anmerkung 3,07 €)</p> <p>c) für Wohnungen mit guter Ausstattung (mit Bad oder Dusche und Zentralheizung) 7,00 DM (Anmerkung 3,58€).</p> <p>(3) Bei Obdachlosenunterkünften werden die Betriebskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Müllgebühren) in ihrer tatsächlichen Höhe vom eingewiesenen Obdachlosen erhoben.</p> <p>(4) Bei Asylbewerberunterkünften betragen die Betriebskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Müllgebühren) pro Person und Kalendermonat pauschal 70,00 DM (Anmerkung 35,80 €).</p> <p>(5) Bei der Errechnung der Nutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühren zugrunde gelegt.</p>	<p>keine entsprechende Formulierung in der Mustersatzung des Gemeindetages</p>	<p>zungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Monat der Benutzung 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt; bei der Berechnung nach Tagen 1/360 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.</p>	
<p>§ 14: Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.</p>	<p>§ 14 Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.</p>	<p><b>§ 15 Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.</p>	<p>(1) Keine Änderung</p>

<p>(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.</p>	<p>(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.</p>	<p>(2) Die Gebührenschuld für ein Jahr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Jahres mit dem Beginn der Gebührenpflicht.</p>	<p>(2) Ausdehnung der Gebührenpflicht auf ein Kalenderjahr</p>
<p><b>§ 15: Festsetzung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.</p> <p>(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.</p> <p>(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.</p>	<p><b>§ 15 Festsetzung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.</p> <p>(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.</p> <p>(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.</p>	<p><b>§ 16 Festsetzung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.</p> <p>(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 1 Satz 2.</p> <p>(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Absatz 1 und 2 vollständig zu entrichten.</p>	<p>(1) Keine Änderung</p> <p>(2) Abkürzungen zur besseren und flüssigeren Lesbarkeit ausgeschrieben</p> <p>(3) Abkürzungen zur besseren und flüssigeren Lesbarkeit ausgeschrieben</p>
<p><b>§ 16: Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach</p>		<p><b>§ 17 Erlass</b></p> <p>Die Benutzungsgebühren können</p>	

<p>ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft</p>		<p>ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.</p>	
		<p><b>§ 18 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Mit Geldbuße kann nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 5 Absatz 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken benutzt;</li> <li>2. entgegen § 5 Absatz 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder Instand hält;</li> <li>3. entgegen § 5 Absatz 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;</li> <li>4. entgegen § 5 Absatz 4 Ziffer 1 Dritte in die Unterkunft aufnimmt;</li> <li>5. entgegen § 5 Absatz 4 Ziffer 2 zu anderen als zu Wohnungszwecken benutzt;</li> <li>6. entgegen § 5 Absatz 4 Ziffer 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;</li> <li>7. entgegen § 5 Absatz 4 Ziffer 4</li> </ol>	<p>Anpassung der Ordnungswidrigkeiten an den § 5</p>

		<p>Tiere in der Unterkunft hält;        8. entgegen § 5 Absatz 4 Ziffer 5 Kraftfahrzeuge abstellt;        9. entgegen § 5 Absatz 4 Ziffer 6 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;        10. entgegen § 5 Absatz 10 den Beauftragten der Stadt Bönningheim den Zutritt verwehrt;        11. entgegen § 9 Absatz 1 die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.</p>	
		<p><b>ANLAGE</b> Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Bönningheim Die Benutzungsgebühr gemäß § 14 beträgt XX € pro m<sup>2</sup> zugewiesener Wohnfläche und Monat. Die Betriebskosten belaufen sich auf xx € / Monat / Person.</p>	<p>Anlage wurde neu erstellt; Angaben waren vorher Inhalt in § 14; Vereinfachungsgründe im Falle künftiger Änderungen</p> <p>Konkrete Beträge werden mit Vorlage der Kalkulation eingearbeitet</p>



## Sachverhalt:

### 1. Begründung

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bönningheim (i. W. Entschädigungssatzung) regelt die Aufwandsentschädigungen für Auslagen und Verdienstausfälle, die aus dem ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr entstehen. Ebenso werden die pauschalen Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, festgelegt.

Das **Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG Ba-Wü)** legt in § 3 (Aufgaben der Gemeinde) fest, dass die Gemeinde auf ihre Kosten eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen hat. Die Feuerwehrangehörigen sind u. a. aus- und fortzubilden, Kosten für Einsätze sind von der Gemeinde zu tragen, sofern nichts anders bestimmt ist.

In den §§ 15 FwG (Freistellung, Entgeltfortzahlung) und 16 FwG (Entschädigung) sind die Pflichten der Gemeinde und deren Möglichkeiten, die Entschädigung über eine Satzung zu regeln, genannt. In Bönningheim gilt derzeit die Satzung vom 25. Januar 2013, bei dem bereits einheitliche Durchschnittssätze verwendet wurden.

Am 13.10.2017 kam vom Gemeindefrat ein neues Muster, in dem aufgrund von Gesetzesänderungen im Landesfeuerwehrgesetz eine Änderung der Satzung notwendig war. Dabei ging es vor allem um die einheitliche Festlegung von Kostenersatzbeträgen.

Im Jahr 2016 hat der Landesfeuerwehrverband mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Empfehlung für einheitliche Entschädigungssätze im Land diskutiert. Diese möchten jedoch die kommunale Hoheit zur Festlegung der Entschädigungssätze gewahrt sehen. Dennoch wurden Orientierungswerte mit einem entsprechenden Korridor genannt (vgl. Anlage 4).

In der vorgeschlagenen Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Bönningheim sollen die einzelnen Beträge den veränderten Aufgabenstellungen (bei den Funktionsträgern) sowie den gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst werden.

Der Feuerwehrausschuss hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 beschlossen eine Überarbeitung der Feuerwehrentschädigungssatzung bei der Verwaltung zu beantragen. In der Ausschusssitzung am 23.05.2019 wurde ein Vorschlag für die Gemeindeverwaltung diskutiert und per Protokoll übersandt.

Der pauschale Stundensatz für die Aufwandsentschädigung beträgt bisher 10,50 €. Er soll rückwirkend ab 01.07.2019 auf 13,00 € und ab 01.01.2020 auf 14,00 € erhöht werden.

Im interkommunalen Vergleich ähnlicher Städte/Gemeinden liegt Bönningheim damit künftig gleichauf, Beispielhaft sind Städte / Gemeinden ähnlicher Größe aufgeführt:

	Höhe	Stand	Einwohner
Bietigheim-Bissingen	14,50 €	2018	42.000
Oberstenfeld	14,00 €	21.06.2018	7.900
Kirchheim (Neckar)	12,00€	16.02.2017	5.200
Erligheim	12,00 €	25.11.2014	2.600
Hessigheim	12,00 €	31.10.2013	2.200
Besigheim	12,00 €	07.06.2011	11.656

## 2. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung der Entschädigungssätze entstehen jährlich folgende zusätzliche Kosten:

Die Entschädigung für Einsätze und Dienste nach dem unter § 1 geänderten Entschädigungssatz sind vom Einsatz- und Dienstaufkommen abhängig. Im Jahresdurchschnitt dauerte ein Einsatz 2018 ca. 1,00 Stunden. Die Feuerwehr musste 2018 38-mal ausrücken. Bis Juni 2019 rückte die Feuerwehr bisher 27-mal aus mit einer durchschnittlichen Dauer von 1,20 Std. pro Einsatz. Insgesamt fielen 2018 ca. 940 Einsatzstunden an.

Sollte es sich um einen kostenpflichtigen Einsatz handeln (vgl. 3.2) werden, dem Verursacher oder demjenigen in dessen Interesse eine Leistung erfolgt ist, die vollen Einsatzkosten in Rechnung gestellt. Von den 38 Einsätzen im Jahr 2018 wurde für 28 Einsätze ein Kostenersatz fällig.

Bei den funktionsbezogenen Entschädigungen erhöht sich der jährliche Betrag von 2.755,00 Euro auf 7.935,00 Euro.

In der Verwaltung wurden die Vorschläge aus dem Ausschuss vorberaten und daher werden folgende Beträge zur Diskussion gestellt:

### 2-stufige Erhöhung von 10,50 € auf:

Erhöhung des Entschädigungssatzes rückwirkend zum 01.07.2019 von 10,50 € auf 13,00 €

Erhöhung des Entschädigungssatzes zum 01.01.2020 von 13,00 € auf 14,00 €

Erhöhung der Entschädigungen für Funktionsträger gem. Tabelle zum 01.07.2019

Nr.	Funktion	Aktuell Jährlich	Aktuell Monatlich	Alternative 1 (Ausschuss)		Alternative 2 (Verwaltung)		Aktuell %	Neu %	Steigerung Alt. 1	Steigerung Alt. 2
				Neu Jährlich	Neu Monatlich	Neu Jährlich	Neu Monatlich				
1	Kommandant	1.050,00 €	87,50 €	€ 2.400,00	€ 200,00	€ 2.040,00	€ 170,00	100%	100%	€ 1.350,00	€ 990,00
2	Stellvertretender Kommandant	475,00 €	39,58 €	€ 1.200,00	€ 100,00	€ 1.020,00	€ 85,00	45%	50%	€ 725,00	€ 545,00
3	Zugführer bestellt	250,00 €	20,83 €	€ 480,00	€ 40,00	€ 408,00	€ 34,00	24%	20%	€ 230,00	€ 158,00
5	Gerätewart	300,00 €	25,00 €	€ -	€ -	€ -	€ -	29%	0%	€ (300,00)	€ (300,00)
6	Stellvertretender Gerätewart	- €	- €	€ 240,00	€ 20,00	€ 204,00	€ 17,00	0%	10%	€ 240,00	€ 204,00
7	Hausverwalter	150,00 €	12,50 €	€ -	€ -	€ -	€ -	14%	0%	€ (150,00)	€ (150,00)
8	Administrator	200,00 €	16,67 €	€ 350,00	€ 30,00	€ 306,00	€ 25,50	19%	15%	€ 160,00	€ 136,00
9	Schriftführer	95,00 €	7,92 €	€ 120,00	€ 10,00	€ 102,00	€ 8,50	9%	5%	€ 25,00	€ 7,00
10	Kassier	- €	- €	€ 120,00	€ 10,00	€ 102,00	€ 8,50	0%	5%	€ 120,00	€ 102,00
11	Jugendfeuerwehrwart	55,00 €	7,92 €	€ 1.200,00	€ 100,00	€ 1.020,00	€ 85,00	9%	50%	€ 1.105,00	€ 925,00
12	Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	- €	- €	€ 480,00	€ 40,00	€ 408,00	€ 34,00	0%	20%	€ 480,00	€ 408,00
14	Musikzugführer	95,00 €	7,92 €	€ 120,00	€ 10,00	€ 102,00	€ 8,50	9%	5%	€ 25,00	€ 7,00
17	Leitung Altersfeuerwehr	- €	- €	€ 120,00	€ 10,00	€ 102,00	€ 8,50	0%	5%	€ 120,00	€ 102,00
20	Ausbildler	- €	- €	€ 540,00	€ 45,00	€ 540,00	€ 45,00	0%	21%	€ 540,00	€ 540,00
21	Kleiderwart	- €	- €	€ 120,00	€ 10,00	€ 102,00	€ 8,50	0%	5%	€ 120,00	€ 102,00
22	Öffentlichkeitsarbeit	- €	- €	€ 120,00	€ 10,00	€ 102,00	€ 8,50	0%	5%	€ 120,00	€ 102,00
		<u>2.710,00 €</u>		<u>€ 7.620,00</u>		<u>€ 6.558,00</u>					

Im Rahmen der Neukalkulation der Kostenersätze für Leistungen der Feuerwehr werden die anfallenden Kosten bereits berücksichtigt.

Anlagen:

- [1] Feuerwehr-Entschädigungssatzung bisherige Version
- [2] Protokollauszug des Feuerwehrausschusses
- [3] Feuerwehr-Entschädigungssatzung Entwurf
- [4] Entschädigung Korridore

### Beschlussvorschlag:

Erhöhung des Entschädigungssatzes rückwirkend zum 01.07.2019 von 10,50 € auf 13,00 €

Erhöhung des Entschädigungssatzes zum 01.01.2020 von 13,00 € auf 14,00 €

Erhöhung der Entschädigungen für Funktionsträger gemäß Alternative 2



# STADT BÖNNIGHEIM

## Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

Der Gemeinderat der Stadt Bönnigheim hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg am 25. Januar 2013 folgende Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung pauschal nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser Satz beträgt für jede volle Stunde 10,50 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper und die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,50 € je zu entschädigende Stunde. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Kommandanten oder Einsatzleiter in jedem Einzelfall zu bestätigen.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 10,50 € je Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Abweichend von Absatz 1 wird für folgende Aus- und Fortbildungen eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:

1.	Grundausbildung	60,00 €
2.	Truppführerlehrgang	90,00 €
3.	Maschinenlehrgang	120,00 €
4.	Sprechfunklehrgang	50,00 €
5.	Atemschutzlehrgang	90,00 €

Die Pauschale entfällt, wenn der Verdienstaufschlag nach § 2 Absatz 5 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung ersetzt wird.

- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 bzw. nach Absatz 3 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist (z.B. Landwirte, Studenten, Schüler) wird ein Stundensatz gemäß § 1 Absatz 1 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung, pro Tag jedoch höchstens 100 € (Entschädigung nach Zeitversäumnis) gewährt.

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes:

1.	Feuerwehrkommandant	1.050,00 €/Jahr
2.	stellv. Feuerwehrkommandant	475,00 €/Jahr
3.	Zugführer	250,00 €/Jahr
4.	stellv. Zugführer	120,00 €/Jahr
5.	Geräteverwalter	300,00 €/Jahr
6.	Kassier	95,00 €/Jahr
7.	Schriftführer	95,00 €/Jahr
8.	Jugendfeuerwehrwart	95,00 €/Jahr
9.	Leiter der Musikabteilung	95,00 €/Jahr
10.	Administrator	200,00 €/Jahr
11.	Hausmeister	150,00 €/Jahr

### **§ 4 Übungsgelder und Bereitschaftsdienst**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Teilnahme an Feuerwehrübungen auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt pro Übung 4,00 €.
- (2) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für den Bereitschaftsdienst auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 4,00 €.

### **§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 10,50 €/Stunde gewährt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entscheidungssatzung vom 29. März 2012 außer Kraft.

Bönnigheim, den 28. Januar 2013



Kornelius Bamberger  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Verteiler**

1. Bürgermeister
2. Fachbereich 1 – Fachbereichsleiter
3. Fachbereich 1 – Fachgebiet Personal
4. Fachbereich 1 – Ortsrechtssammlung
5. Fachbereich 1 – Registratur
6. Fachbereich 2
7. Fachbereich 3
8. Feuerwehr
9. Landratsamt Ludwigsburg

## Anlage 2

### Vorschläge FW- Ausschuss:

#### ALLGEMEIN

- Die Entschädigung im Einsatzfall von aktuell 10,50€ auf **15,00€** (je volle Stunde) zu erhöhen;

#### LEHRGÄNGE/DIENSTE

- Lehrgänge an der Landesfeuerweherschule (z.B. Gruppenführer Lehrgang) werden mit **15,00€ / Std.** entschädigt;
- Entschädigungen für Aus- und Fortbildungen in Höhe von **2,00€ / Std.** nach jeweils gültigem Lehrstoffplan
  - ✓ Truppmann Teil 1
  - ✓ (Truppmann Teil 2 wird mittels Übungspauschale vergütet)
  - ✓ Sprechfunker
  - ✓ Maschinist
  - ✓ Truppführer
  - ✓ Jeder weitere Lehrgang (z.B. Kreislehrgänge)
- Brandsicherheitswachdienst wird mit **12,00€ / Std.** entschädigt;
- Angeordneter Wachdienst wird mit **6,00€ / Std.** entschädigt;
- Sonderdienste (z.B. Helfertag) werden mit **12,00€ / Std.** entschädigt;

#### ÜBUNGSDIENST

- Für den Übungsdienst wird pauschal mit **6,00€ / pro Übung** entschädigt;
- Aktive Kameraden, welche innerhalb der JFW Übungen abhalten, werden zusätzlich mit **6,00€ / pro Übung** entschädigt

#### HAUSHALTSFÜHRENDE PERSONEN

- Haushaltführende Personen werden mit **15,00€ / Std.** entschädigt;
- Zusätzlich werden hier **5,00 € / Std.** entschädigt

➤ Kommandant	<b>200,00€/Monat</b>	→ 2.400,00€/Jahr
➤ Stv. Kommandant	<b>100,00€/Monat</b>	→ 1.200,00€/Jahr
➤ Zugführer (bestellt)	<b>40,00€/Monat</b>	→ 480,00€/Jahr
➤ Kassier und Schriftführer	<b>10,00€/Monat</b>	→ 120,00€/Jahr
➤ JFW Wart	<b>100,00€/Monat</b>	→ 1.200,00€/Jahr
➤ Stv. JFW Wart	<b>40,00€/Monat</b>	→ 480,00€/Jahr
➤ Administrator	<b>30,00€/Monat</b>	→ 360,00€/Jahr
➤ Musikzugführer	<b>10,00€/Monat</b>	→ 120,00€/Jahr

Ausschusssitzung Feuerwehr Bönningheim am 23.05.2019

- **Gerätewart (Hauptamtlich in Bönningheim)**
- **Gerätewart 13,50€/Std.**  
(wenn nicht Hauptamtlich)
- **Stv. Gerätewart 20,00€/Monat → 240,00€/Jahr**
- **Leitung Altersfeuerwehr 10,00€/Monat → 120,00€/Jahr**
- **Kleiderwart 10,00€/Monat → 120,00€/Jahr**





Stadt  
Bönningheim

Wein- und Museumsstadt

## Stadt Bönningheim

### Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

Der Gemeinderat der Stadt Bönningheim hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FWG) für Baden-Württemberg am 25. Juli 2019 folgende Neufassung Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

#### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 13,00 Euro.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) in Höhe von 8,00 Euro als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz als Naturalien (vor allem Getränke) gewährt wird.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

#### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Verdienstaufschlag und Auslagen ein Durchschnittssatz von 13,00 € Euro pro Stunde gewährt, soweit nicht eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 4 oder 5 dieser Satzung erfolgt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse (z.B. Zug und S-Bahn)

oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeaufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,00 Euro pro Stunde (nach aktuellem Lehrstoffplan) gewährt:

Truppmann 1	140,00 Euro
Truppmann 1 + Sprechfunker	160,00 Euro
Sprechfunker	32,00 Euro
Maschinist	70,00 Euro
Truppführer	70,00 Euro
Jugendgruppenleiter	300,00 Euro
Leistungsabzeichen in Bronze	50,00 Euro

Weitere Kreislehrgänge (z.B. VU/HW Lehrgänge)

### **§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

### **§ 4 Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung von angeordnetem Wachdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 6,00 Euro pro Stunde ersetzt.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Wird während der Dienste nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 bzw. § 6 sowie § 4 Abs. 1 und 2 nebeneinander.

### **§ 5 Übungsdienst**

Für den Übungsdienst wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz in Höhe von 6,00 Euro pro Übung als Aufwandsentschädigung gewährt. Nehmen Mitglieder der Einsatzabteilung an den Übungen der Jugendfeuerwehr teil erhalten diese ebenfalls die Aufwandsentschädigung für Übungen.

## **§ 6 Entschädigung für haushaltsführende und selbstständige Personen**

(1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 dieser Satzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Aufwandsentschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 5,00 Euro pro Stunde gewährt.

(2) Für beruflich selbstständige Personen gelten die §§ 1, 2, 3 Absatz 1 dieser Satzung gleichermaßen.

## **§ 7 Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	2.400,00 Euro / Jahr
Stellv. Kommandant	1.200,00 Euro / Jahr
Zugführer (bestellt)	480,00 Euro / Jahr
Gerätewart	13,50 Euro / Stunde
Stellv. Gerätewart	240,00 Euro / Jahr
Kleiderwart	120,00 Euro / Jahr
Administrator (IT)	360,00 Euro / Jahr
Schriftführer	120,00 Euro / Jahr
Öffentlichkeitsarbeit	120,00 Euro / Jahr
Kassierer	120,00 Euro / Jahr
Jugendfeuerwehrwart	1.200,00 Euro/Jahr
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	480,00 Euro / Jahr
Musikzugführer	120,00 Euro / Jahr
Leitung Altersfeuerwehr	120,00 Euro / Jahr

(2) Bei mehreren Personen mit gleicher Funktion wird der Betrag 1-mal gezahlt. Die Verteilung ist intern zu regeln. Diese Regelung gilt für alle Funktionen.

(3) Feuerwehrangehörige, die in der Gemeindefeuerwehr als Ausbilder angeordneten Aus- und Fortbildungsdienst leisten und nicht zum Personenkreis des Absatzes 1 zählen, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 Euro für jede Übung ersetzt.

(4) Sollten durch den Kommandanten weitere Aufgaben oder Funktionen wahrgenommen werden, wird nur die höhere funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.

## **§ 8 Antrag und Schlussbestimmungen**

(1) Als Anträge im Sinne der §§ 1, 2, 3 und 5 dieser Satzung gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5, § 2 Absatz 4 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

(3) Die Anträge (Einsatzberichte) für eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1, 2, und 4, § 2 Absatz 1 und 5, § 3 und 5 Absatz 2 dieser Satzung können auch gesammelt durch den Kommandanten eingereicht werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehr-Entschädigungssatzung zuletzt geändert am 23. Januar 2013 außer Kraft.

Stadt Bönningheim, 25. Juli 2019

Albrecht Dautel  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bisher § 1:

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung pauschal nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser Satz beträgt für jede volle Stunde 10,50 €.

Bisher § 2:

- (3) Abweichend von Absatz 1 wird für folgende Aus- und Fortbildungen eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:

1.	Grundausbildung	60,00 €
2.	Truppführerlehrgang	90,00 €
3.	Maschinistenlehrgang	120,00 €
4.	Sprechfunklehrgang	50,00 €
5.	Atemschutzlehrgang	90,00 €

Die Pauschale entfällt, wenn der Verdienstausschlag nach § 2 Absatz 5 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung ersetzt wird.

Bisher § 3:

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes:

1.	Feuerwehrkommandant	1.050,00 €/Jahr
2.	stellv. Feuerwehrkommandant	475,00 €/Jahr
3.	Zugführer	250,00 €/Jahr
4.	stellv. Zugführer	120,00 €/Jahr
5.	Geräteverwalter	300,00 €/Jahr
6.	Kassier	95,00 €/Jahr
7.	Schriefführer	95,00 €/Jahr
8.	Jugendfeuerwehrwart	95,00 €/Jahr
9.	Leiter der Musikabteilung	95,00 €/Jahr
10.	Administrator	200,00 €/Jahr
11.	Hausmeister	150,00 €/Jahr

Bisher § 5:

### ***§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen***

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10,50 €/Stunde gewährt.

Anlage 4



Gemeindetag  
Baden-Württemberg



FEUERWEHR  
VERBAND BW

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einwohner	Anzahl der Gemeinden in BW	Kommandant	Stv. Kommandant	Jugendfeuerwehrt & stv. JFW-Wart	*Gerätewart	Stabführer (Musik)	**Leitung Altersabteilung	Abteilungs-kommandant	Stv. Abteilungskommandant	***Jugendgruppenleiter	Abteilungsgerätewart
		€/Monat	% von Spalte 3	% von Spalte 3		% von Spalte 3		% von Spalte 3	% von Spalte 3		
0 bis 2.000	187	40 - 60 €	25 - 50 %	20 - 40 %	n.d.V.	20%	n.d.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.d.V.	n.d.V.
2.001 bis 5.000	402	60 - 120 €	25 - 50 %	20 - 40 %	n.d.V.	20%	n.d.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.d.V.	n.d.V.
5.001 bis 10.000	265	120 - 240 €	25 - 50 %	20 - 40 %	n.d.V.	20%	n.d.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.d.V.	n.d.V.
10.001 bis 20.000	147	240 - 480 €	25 - 50 %	20 - 40 %	n.d.V.	20%	n.d.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.d.V.	n.d.V.
über 20.000	100	480 - 960 €	25 - 50 %	20 - 40 %	n.d.V.	20%	n.d.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.d.V.	n.d.V.

n.d.V.: nach örtlichen Verhältnissen

\*ggf. Stundensätze

\*\*hängt maßgeblich davon ab, ob im Rahmen der Einsatzfähigkeit Unterstützungsleistungen erbracht werden.

\*\*\*Bemessungsgrundlage für die Empfehlung der einzelnen Entschädigungen kann auch hier der Entschädigungsbetrag des Kommandanten sein.



Gemeindetag  
Baden-Württemberg



FEUERWEHR  
VERBAND BW

Entschädigungsgrund	Vorgeschlagener Korridor
Entschädigung für Einsätze durch pauschalierten Verdienstausfall und Auslagenersatz nach einem einheitlichen Durchschnittssatz	8,00 - 15,00 Euro pro Stunde
Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildung	Nach örtlichen Verhältnissen
Entschädigung für haushaltsführende Personen	Nach örtlichen Verhältnissen
Entschädigung für Sicherheitswachdienste	8,00 - 12,00 Euro pro Stunde



## Sachverhalt:

Das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 wurde von Seiten des Gemeindetags zum Anlass genommen, das Satzungsmuster der Feuerwehr-Kostenersatzsatzung (FwKS) zu überarbeiten. Das Muster wurde durch den Gemeindetag mit Vertretern des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) und dem Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg erarbeitet und im Frühjahr 2017 veröffentlicht.

Die vorliegende Kostenersatzsatzung entspricht der veröffentlichten Mustersatzung. Die seit herige Bönningheimer Satzung stammt aus dem Jahr 1991, wobei das Verzeichnis der Kostenansätze 2003 angepasst wurde – siehe Anlage 1 und 2.

Um rechtssichere Kostenersätze abrechnen zu können (Gesetzesänderung 2015), ist eine Neukalkulation und die Satzungsänderung notwendig. Die Berechnung des Kostenersatzes erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen von § 34 *Feuerwehrgesetz* und wird in der als Anlage Nr. 3 beigefügten Kalkulation dargestellt.

Der Kostenersatz pro Feuerwehrangehörigem berechnet sich zum einen aus der gezahlten Entschädigung (vgl. 2.1) und den sonstigen, persönlich zurechenbaren Kosten. Danach errechnet sich, für die sonstigen Kosten, ein Betrag in Höhe von ca. 10,09 € je Person und Einsatzstunde.

Die Verwaltung schlägt zur Vereinfachung der Abrechnungen einen auf 50 ct gerundeten Betrag je Person und Einsatzstunde anzusetzen. Die Abrechnung erfolgt im halbstündlichen Takt, sodass hierdurch ebenfalls ein glatter Betrag entstehen würde.

Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge sind in der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung landesweit einheitlich für normierte Fahrzeuge festgelegt und entfalten unmittelbare Wirkung.

Die Feuerwehr Bönningheim besitzt ausschließlich normierte Feuerwehrfahrzeuge. Sonstige Kosten stellen beispielsweise Verbrauchsmaterialien, Sonderlösch- und Einsatzmittel sowie sonstige durch den Einsatz verursachte Kosten und notwendige Auslagen dar und werden nach tatsächlichem Aufwand je Einsatz geltend gemacht.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, die Neukalkulation und die Neufassung der Satzung zu beschließen.

## Finanzielle Auswirkungen:

Bisher wurde 12,50 € pro Mann und Einsatzstunde abgerechnet. Hinzu kamen bisher Kosten für eingesetzte Gerätschaften und Fahrzeuge. Neu ergibt sich der Satz von xx €. Dazu kommen die normierten Fahrzeugkosten (die auch Geräte beinhalten) und Verbrauchsmittel in tatsächlicher Höhe.

Gleichzeitig soll in den nächsten Wochen die Kostenersatzpflicht stärker kommuniziert werden um bei den Bürgern das Verständnis für Kostenbescheide zu verbessern. Private alternativen sollen vor einer Alarmierung berücksichtigt werden sofern kein Notfall besteht.

Die Gesamtauswirkungen auf die Einnahmen durch Kostenersätze lassen sich nicht beziffern, da die abrechnungsrelevanten Einsatzzahlen stark schwanken und nicht vorhersehbar sind. Abrechnungsfähig sind nur Einsätze nach § 34 FWG (unter anderem wegen grober Fahrlässigkeit oder wenn durch ein Ereignis keine Gefahr für Leib oder Leben bestehen).

Anlagen:

[1] Satzung alt

[2] Satzung neu

[3] Kalkulation sonstige Kosten



## Stadt Bönningheim

### Änderung der Satzung Zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Bönningheim

Aufgrund § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bönningheim am 18.07.2003 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Bönningheim vom 12. Juli 1991 beschlossen:

#### § 1

Das in der Anlage enthaltene Verzeichnis der Kostenansätze erhält folgende Fassung:

Für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Bönningheim werden folgende Kostenersatzes erhoben:

<b>1. Personal</b>	
1.1 je Person und Stunde	25,00 €
1.2 Zuschlag bei besonders starker Schmutzarbeit je Stunde	4,00 €
1.3 Zuschlag bei Einsätzen zu Bekämpfung von Ölunfällen je Stunde	2,00 €
<b>2. Fahrzeuge je Stunde</b>	
2.1 Löschgruppenfahrzeuge	50,00 €
2.2 Mannschaftstransportwagen MTW	25,00 €
2.3 Feuerwehranhänger	10,00 €
2.4 Drehleiter	40,00 €
2.5 Rüstwagen RW	40,00 €
<b>3. Geräte je Stunde</b>	
3.1 Tragkraftspritze	20,00 €
3.2 Tauchpumpe	20,00 €
3.3 Kettensäge	20,00 €
3.4 Stromaggregat	20,00 €
3.5 Brennschneidegerät	20,00 €
3.6 Rettungsschere	40,00 €
3.7 Stufenheber oder hydraulische Winde	7,50 €
3.8 Greifzug	10,00 €
3.9 Wassersauger	20,00 €
3.10 Arbeitsscheinwerfer	5,00 €
3.11 Be- und Entlüftungsgerät	10,00 €
3.12 Pressluftatmer	25,00 €
3.13 Atemschutzmaske	9,50 €
3.14 Wasserstrahlpumpe	2,50 €
3.15 tragbare Leiter	10,00 €
3.16 Sprungretter	25,00 €

3.17	A-, B-, C-Schläuche	7,50 €
3.18	Ölauffangbehälter	12,50 €
3.20	Hochdrucklüfter	10,00 €
3.21	Beleuchtungsgerät	10,00 €
3.22	Atemschutzgerät	15,00 €

Verbrauchsmaterial (Ölbinder, Wespenex, Pulverlöscher etc.) wird jeweils mit dem Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

#### **4. Feuerwehrsicherheitsdienst**

4.1	Personal Feuersicherheitsdienst in Zelten, Festhallen, Versammlungen, Ausstellungen usw. je Mann und Stunde	9,00 €
4.2	Bereitstellung von Fahrzeugen einschließlich Bestückung je Tag	20,00 €

### **§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2003 in Kraft.

Bönnigheim, den 21.07.2003



**Komelius Bamberger**  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formfehler der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (GBl S. 581), oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs.4 GemO in den dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sein.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Bönnigheim, Kirchheimer Str. 1, 74357 Bönnigheim geltend zu machen.



## **Stadt Bönningheim**

### **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bönningheim - Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung -**

Der Gemeinderat der Stadt Bönningheim hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) für Baden-Württemberg am 25.07.2019 folgende Neufassung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (FwKS) beschlossen:

#### **§ 1: Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bönningheim (im folgenden Teil als „Feuerwehr“ bezeichnet).

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 2: Aufgaben der Feuerwehr**

(1) Die Feuerwehr hat:

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und

2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und

2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

#### **§ 3: Kostenersatzpflicht**

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absatz 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absatz 2 und 3 PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Kostenersatz soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder es im öffentlichen Interesse liegt auf den Kostenersatz zu verzichten.

#### **§ 4: Überlandhilfe**

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der "Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe innerhalb des Landkreises Ludwigsburg" in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

#### **§ 5: Höhe des Kostenersatzes**

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absatz 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergibt sich die Höhe des Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräum- und Reinigungszeiten.

2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bei bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,

2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,

3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

#### **§ 6: Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

### **§ 7: Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Kostensatz-Satzung vom 12. Juli 1991, geändert am 18. Juli 2003 außer Kraft.

Bönnigheim, den 25.07.2019

Albrecht Dautel  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

nach § 4 Absatz 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 5 Absatz 1 dieser Satzung:

Kostenersatzverzeichnis

**1. Personalkosten je Stunde:**

- 1.1. Feuerwehrangehöriger (xx,00 € + 10 € pro Person, je Stunde)
- 1.2. Brandsicherheitswache (12,00 € + 10 € pro Person, je Stunde)

**2. Fahrzeugkosten je Stunde:**

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253):

**3. Sonstige Kosten**

3.1 Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 dieser Satzung verwiesen.

Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFw) Vom 18. März 2016

Zum 18.06.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Auf Grund von § 34 Absatz 8 des Feuerweggesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) geändert worden ist, wird verordnet:

## § 1 Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

(1) Für die nachfolgend genannten Feuerwehrfahrzeuge gelten für die Erhebung des Kostenersatzes nach § 34 Absätze 4, 7 und 8 FwG folgende Stundensätze:

1.	Einsatzleitwagen ELW 1	34 Euro,
2.	Einsatzleitwagen ELW 2	162 Euro,
3.	Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	121 Euro,
4.	Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro,
5.	Kommandowagen	16 Euro,
6.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43 Euro,
7.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63 Euro,
8.	Mittleres Löschfahrzeug MLF	83 Euro,
9.	Löschgruppenfahrzeug LF 10	120 Euro,
10.	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135 Euro,
11.	Löschgruppenfahrzeug LF 20	170 Euro,
12.	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184 Euro,
13.	Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133 Euro,
14.	Tanklöschfahrzeug TLF 2000	95 Euro,
15.	Tanklöschfahrzeug TLF 3000	120 Euro,
16.	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	154 Euro,
17.	Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW	51 Euro,
18.	Rüstwagen RW	187 Euro,
19.	Gerätewagen Gefahrgut GW-G	146 Euro,
20.	Drehleiter DLAK 18/12	223 Euro,
21.	Drehleiter DLAK 23/12	264 Euro,
22.	Gerätewagen Transport GW-T	
	a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro,
	b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	25 Euro,
	c) mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	54 Euro,
23.	Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Euro,
24.	Gerätewagen Logistik GW-L2	54 Euro,
25.	Wechseladerfahrzeug WLF	70 Euro.

(2) Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

(3) Im Übrigen gelten die nach § 34 Absatz 7 FwG von den Gemeinden festgesetzten Stundensätze.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. März 2016

GALL

ENTWURF

**Anlage 3**

Feuerwehrangehörige (FWA)	2020	2019	2018	Ø 3 Jahre
Einsatzabteilung		67	67	x
<b>sonstige Kosten (persönlich zurechenbar)</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>	<b>Ø</b>
Kosten für Aus und Fortbildung	€ 17.000,00	€ 17.000,00	€ 9.974,57	€ 14.658,19
Kosten für Dienst und Schutzkleidung	€ 15.000,00	€ 15.000,00	€ 15.356,00	€ 15.118,67
Kosten für ärztliche Untersuchungen	€ 4.000,00	€ 4.000,00	€ 1.967,00	€ 3.322,33
Mitgliedsbeiträge für den Feuerwehrverband	€ 600,00	€ 600,00	€ 588,00	€ 596,00
Erwerb von Meldeempfängern zur Ausgabe an die Feuerwehrangehörigen	€ 4.000,00	€ 4.000,00	€ 4.113,46	€ 4.037,82
Übungsgelder	€ 6.000,00	€ 6.000,00	€ 5.292,00	€ 5.764,00
Aufwendungen für die Unfallkasse	€ 6.500,00	€ 6.500,00	€ 6.583,30	€ 6.527,77
Versicherungsbeiträge der Einsatzabteilung	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ 1.388,02	€ 1.129,34
Aufwandsentschädigung des Kommandanten	€ 2.400,00	€ 1.612,50	€ 1.050,00	€ 1.687,50
Aufwandsentschädigung des Stellv. Kommandanten	€ 1.200,00	€ 806,25	€ 475,00	€ 827,08
Entschädigung Zugführer	€ 480,00	€ 322,50	€ 250,00	€ 350,83
Entschädigung Stellv. Zugführer	€ 240,00	€ -	€ -	€ 80,00
				€ 54.099,53

Anrechenbare Stunden (80 std./FWA)	5.360
Durchschnittliche Kosten 3 Jahre	€ 54.099,53
Sonstige anrechenbare Kosten pro Person und Stunde	€ 10,09